

ZH_HANDELSGERICHT HE230039 vom 5. Juli 2023

Zh Handelsgericht, 2023-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HE230039

FR: ZH_HANDELSGERICHT HE230039 du 5 juillet 2023

IT: ZH_HANDELSGERICHT HE230039 del 5 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Prozessverlauf

E. 1.1

Mit Eingabe vom 24. April 2023 (Datum Poststempel) samt Beilagen machte die Gesuchstellerin das vorliegende Verfahren am hiesigen Gericht anhängig (act. 1; act. 2; act. 3/1–15). Mit Verfügung vom 25. April 2023 wurde das Grundbuchamt C._____ superprovisorisch angewiesen, das begehrte Pfandrecht vorläufig im Grundbuch einzutragen, und der Gesuchsgegnerin Frist zur schriftlichen Stellungnahme zum Gesuch angesetzt (act. 4). Die Gesuchsgegnerin reichte ihre Stellungnahme innert erstreckter Frist am 6. Juni 2023 (Datum Poststempel) ins Recht (act. 9; act. 10; act. 11; act. 13; act. 18).

E. 1.2

Mit Eingabe vom 20. Mai 2023 (Datum Poststempel: 26. Mai 2023) reichte die G._____ Holding AG eine unaufgeforderte Stellungnahme samt Beilagen zu

- 3 - den Akten (act. 14; act. 15/1–9). Mit Verfügung vom 30. Mai 2023 wurde den Parteien Frist angesetzt, um zur als Interventionsgesuch verstandenen Eingabe der G._____ Holding AG Stellung zu nehmen (act. 16). Während die Gesuchstellerin innert Frist Stellung nahm, liess sich die Gesuchsgegnerin in ihrer Gesuchsantwort nicht zum Interventionsgesuch vernehmen (vgl. act. 18 und act. 19). Mit Verfügung vom 16. Juni 2023 wurde das Gesuch der G._____ Holding AG um Zulassung als Nebenintervenientin abgewiesen (act. 20), weshalb die Eingabe der G._____ Holding AG vom 20. Mai 2023 samt Beilagen im vorliegenden Verfahren nicht zu beachten ist. Wie die nachfolgenden Erwägungen indessen zeigen werden, würden die Ausführungen der G._____ Holding AG ohnehin nichts am Ausgang des vorliegenden Verfahrens ändern, zumal sich eine Nebenintervenientin nicht in Widerspruch zur unterstützten Hauptpartei stellen darf (vgl. Art. 76 Abs. 2 ZPO).

E. 1.3

Gleichzeitig mit der Zustellung der Verfügung vom 16. Juni 2023 wurde der Gesuchstellerin das Replikrecht zur Stellungnahme der Gesuchsgegnerin vom

E. 6

Die Regelung der Entschädigungsfolgen wird dem Gericht im nachfolgenden ordentlichen Verfahren vorbehalten. Versäumt die Gesuchstellerin jedoch die ihr in Dispositiv-Ziffer 3 angesetzte Frist zur Anhängigmachung der Kla-

- 12 - ge, wird sie verpflichtet, der Gesuchsgegnerin eine Parteientschädigung von CHF 1'800.00 (inkl. MwSt.) zu bezahlen.

E. 7

Schriftliche Mitteilung an – die Gesuchstellerin, – die Gesuchsgegnerin unter Beilage einer Kopie von act. 22 sowie – das Grundbuchamt C._____.

E. 8

Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Der Streitwert beträgt CHF 44'292.20. Es liegt ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen vor (Art. 98 BGG). Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 46 Abs. 2 BGG).
Zürich, 5. Juli 2023 HANDELSGERICHT DES KANTONS ZÜRICH Einzelgericht Die Gerichtsschreiberin: Susanne Roesler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.